



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

21. April 2006

Nr. 4/2006

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1 - Studienplan Grundstudium	6
Anlage 2 - Studienplan Hauptstudium	7
2 Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen	9

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), und § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik. Der Hochschulrat hat die Ordnung am 23.07.2003 beschlossen. Die Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 24.07.2003 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Grundstudiums
- § 6 Aufbau des Hauptstudiums
- § 7 Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan im Grundstudium
- Anlage 2: Studienplan im Hauptstudium

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiums der Technischen Informatik mit Abschluss „Diplom-Ingenieur (FH)“ für Technische Informatik bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)“ für Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung, soweit möglich, in weiblicher Form.
- (3) Das Studium der Technischen Informatik wird begleitet durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung.

§ 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 und § 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen geregelt.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Technischen Informatik sind nicht erforderlich.
- (3) Das Studium der Technischen Informatik kann an der Fachhochschule Nordhausen in der Regel nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen möchten.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 4 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen in Verbindung mit § 18 ThürHG absolviert werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Technischen Informatik an der Fachhochschule Nordhausen soll zur Ausübung des Berufes als Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.
- (2) Das spezifische inhaltliche Profil des Studienganges Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen ist durch die Studienschwerpunkte „Automatisierungssysteme“ und „Informations- und Kommunikationssysteme“ geprägt. Weitere Schwerpunkte können im Zuge des Ausbaus des Studienganges angeboten werden. Die Absolventen des Studienganges Technische Informatik sollen in der Lage sein, komplexe und komplizierte technische Systeme mit einem hohen informationsverarbeitenden Anteil zu konzipieren, zu entwickeln und im Hard- und Software-Bereich einer Realisierung zuzuführen.
- (3) Die Studierenden können, soweit möglich, einen Teil der geforderten Studien- und Praktikumsleistungen im Ausland erbringen. Deshalb ist das Studium der Technischen Informatik an der Fachhochschule Nordhausen so angelegt, dass ein möglichst reibungsloser Austausch von Studierenden mit ausländischen Partnerinstitutionen möglich wird. Gemäß § 3 Satz 3 des

Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen vom 18.07.1997 ist die Studienstruktur im Grund- und Hauptstudium modular aufgebaut und ergänzend gemäß dem „Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen“ (European Credit Transfer System, ECTS) ausgestaltet. Das mit Erfolg nachgewiesene Studium einer Semesterwochenstunde (SWS) entspricht je nach der mit der Lehrveranstaltung verbundenen studentischen Arbeitsleistung (workload) bestimmten ECTS-Kreditpunkten (credits).

(4) Die Fähigkeiten zur Anwendung der im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium durch moderne Methoden der Wissensvermittlung unter aktiver Beteiligung der Studierenden sowie einer intensiven individuellen Betreuung und Beratung durch die Lehrenden vermittelt werden. Dazu soll eine regelmäßige Evaluierung der Studienstruktur, der Studieninhalte sowie der praktizierten Lehrmethoden durchgeführt werden.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Technische Informatik beträgt insgesamt acht Semester. Sie umfasst ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das ein Praxissemester (in der Regel das sechste Fachsemester) beinhaltet; im achten Fachsemester erfolgt in der Regel die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Besondere Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung sowie Mutterschutzfristen und Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 5 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das dreisemestriges Grundstudium setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereichen. Der Pflichtbereich besteht in der Regel aus 82 SWS (78 credit points), Wahlpflichtbereich I (Sprachen) und II (interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) bestehen aus je 6 SWS (je 6 credit points).

(2) Folgende Prüfungsfächer sind in dem angegebenen Umfang zu belegen und jeweils im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie

der sich daraus ergebende Studienplan sind in Anlage 1 zusammengestellt.

Fach	SWS	Credit points	Anz. Module
Mathematik	24	22	6
Physik	7	6	2
Grundlagen der Elektrotechnik und der Elektronik	19	18	4
Grundlagen der Informatik	26	24	7
Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	4	1
Grundlagen der Kommunikationstechnik	3	4	1

(1) Im Wahlpflichtbereich I (Sprachen) muss eine der nachfolgenden Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt und pro Semester durch eine Studienleistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen werden:

- Englisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch
- Französisch
- Polnisch

(2) Im Wahlpflichtbereich II (Interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 6 SWS auszuwählen und durch Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich II setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studienübergreifenden Komplettangebotes der Fachhochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Technische Informatik. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches II während eines Semesters belegt werden können, werden vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 6 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Technische Informatik ermöglicht eine Vertiefung in zwei Schwerpunktrichtungen:

1. Automatisierungssysteme (AS)
2. Informations- und Kommunikationssysteme (IKS)

Die Studienschwerpunkte realisieren sich durch die Festsetzung der Pflichtfächer und -module; die für die einzelnen Schwerpunkte vorgeschriebenen Pflichtfächer und -module sind in Anlage 2 angegeben. Module, die für einen Schwerpunkt zum Pflichtbereich gehören,

können von Studierenden anderer Schwerpunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs II besucht werden.

(2) Für jeden Studienschwerpunkt setzt sich das fünfsemestrige Hauptstudium zusammen aus einem Pflichtbereich, zwei Wahlpflichtbereichen, dem Praktikums- und dem Diplomsemester. Der Pflichtbereich besteht in der Regel aus 86 SWS (75 credit points), der Wahlpflichtbereich I (Sprachen) besteht aus 6 SWS (6 credit points), der Wahlpflichtbereich II (interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) besteht aus 12 SWS (9 credit points). Als Praxissemester (30 credit points) ist das sechste, als Diplomsemester (30 credit points) das achte Fachsemester vorgesehen.

(3) Folgende Prüfungsfächer sind mindestens in dem angegebenen Umfang zu belegen und jeweils im Rahmen einer Fachprüfung gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Fachprüfungen zugeordneten Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie der sich daraus ergebende Studienplan sind in Anlage 2 zusammengestellt.

Studienschwerpunkt Automatisierungssysteme:

Fach	SWS	Credit points	Anz. Module
Rechnerstrukturen und Systemsoftware	17	15	5
Softwareentwicklung und Softwaretechnik	6	5	2
Automatische Systeme	26	22	8
Kommunikationssysteme	10	9	3
Multimediale Systeme	11	10	4
Wissenschaftliches Rechnen und Softcomputing	12	10	4
Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	4	4	3

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationssysteme:

Fach	SWS	Credit points	Anz. Module
Rechnerstrukturen und Systemsoftware	21	18	6
Softwareentwicklung und Softwaretechnik	10	8	3
Automatische Systeme	6	6	2
Kommunikationssysteme	20	17	6
Multimediale Systeme	17	15	6
Wissenschaftliches Rechnen und Softcomputing	8	7	3
Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	4	4	3

(4) Im Wahlpflichtbereich I (Sprachen) ist eine der nachfolgenden Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu wählen und pro Semester durch eine Studienleistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuschließen (ausgenommen das praktische Semester und das Diplomsemester)

- Fachenglisch
- Fachrussisch
- Fachfranzösisch

(5) Im Wahlpflichtbereich II (Interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 12 SWS auszuwählen. Der Abschluss einer Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs II hat entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsart zu erfolgen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich II setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studiengangübergreifenden Komplettangebotes der Fachhochschule Nordhausen, aus Pflichtangeboten anderer Studienschwerpunkte und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Technische Informatik. Die Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches II während eines Semesters belegt werden können, werden vor Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen

(1) Studierende müssen sich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Studienschwerpunktes vor Beginn des fünften Fachsemesters verbindlich anmelden. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktes regelt das Studien-Service-Zentrum in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs und gibt dies hochschulöffentlich rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(2) Der gewählte Studienschwerpunkt kann von jedem Studierenden bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmalig gewechselt werden. Danach sind die in dem neu gewählten Schwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Wechsel des Schwerpunktes bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Studierende müssen sich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche des Grund- und Hauptstudiums zu Beginn des Semesters verbindlich anmelden. Abs. (1) Satz 2 gilt analog.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Technische Informatik ist ein praktisches Studiensemester (in der Regel das sechste Fachsemester) erfolgreich zu absolvieren. Ein den Studienanforderungen gleichwertiges praktisches Studiensemester wird gemäß § 16 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik angerechnet. Eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit wird in der Regel nicht angerechnet. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet. Anrechnungsfragen regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mit Hilfe des im Studium bis dahin erlangten Wissens.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird bei hierfür geeigneten Unternehmen oder Institutionen in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule durchgeführt. Die Praktikumsstelle ist von dem Studierenden selbst zu benennen.

(5) Vor dem Beginn des praktischen Studiensemesters soll ein Praktikumsvertrag zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen werden. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters bedarf der Praktikumsvertrag vor Beginn des praktischen Studiensemesters der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Praktikumsbeauftragten, der in der Regel ein Professor mit Lehraufgaben im Studiengang Technische Informatik sein soll. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer des Praktikums,
- b) das Thema der Praktikumsarbeit mit konkreter Aufgabenstellung,
- c) die während des Praktikums geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
- d) die Zuständigkeit an der Praktikumsstelle für die Betreuung des Praktikanten,
- e) die Zuständigkeit an der Hochschule für die Betreuung des Praktikanten,
- f) den Ort der Beschäftigung,
- g) die Vergütung,
- h) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen des Praktikums.

(6) Der Studierende hat spätestens einen Monat nach Abschluss des Praktikums beim zuständigen Betreuer der Hochschule eine Dokumentation über das absolvierte Praktikum in Form einer Studienarbeit einzureichen. Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb

zweier Monate nach Abgabe mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung geschieht vor zwei Prüfern, von denen einer Professor im Studiengang sein soll und der andere der zuständige Betreuer in der Praktikumseinrichtung sein kann, sofern er die Voraussetzungen von § 21 Abs. 4 u. 5 ThürHG n. F. erfüllt. Die Note des praktischen Studiensemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Studienarbeit durch den Betreuer und der Note für das Kolloquium.

(7) Für ein abgeleistetes praktisches Studiensemester stellt die Hochschule eine entsprechende Bescheinigung aus.

(8) Stehen geeignete Praktikumsstellen gemäß Abs. 4 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Technische Informatik immatrikuliert werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 immatrikuliert wurden, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß. In Einzelfällen notwendige Übergangsregelungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

Nordhausen, den 24. Juli 2003

Prof. Dr. Ch. C. Juckenack

Rektor

Anlage 1 - Studienplan Grundstudium

1. Modulstruktur der Fachprüfungen (Pflichtbereich)

Fachprüfung	Modul	FS	SWS	CP	PA
Mathematik	Analysis I	1	4	3	P
	Analysis II	2	4	4	P
	Analysis III	3	4	4	P
	Algebra I	1	4	3	P
	Algebra II	2	4	4	P
	Algebra III	3	4	4	P
Physik	Physik I	1	4	3	P
	Physik II	2	3	3	PVL/P
Grundlagen der Elektrotechnik und der Elektronik	Grundlagen der Elektrotechnik I	1	6	5	PVL/P
	Grundlagen der Elektrotechnik II	2	5	5	PVL/P
	Bauelemente und Grundsaltungen	2	4	4	P
	Digitaltechnik	3	4	4	P
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Technische Informatik	1	4	3	P
	Grundlagen der Programmierung	1	4	3	P
	Programmiersprachen I	2	4	4	P
	Programmiersprachen II	3	4	4	P
	Betriebssysteme I	3	2	2	P
	Rechnernetze I	2	4	4	P
	Rechnernetze II	3	4	4	P
Grundlagen der Automatisierungstechnik	Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	3	4	P
Grundlagen der Kommunikationstechnik	Grundlagen der Kommunikationstechnik	3	3	4	P

2. Wahlpflichtbereich I

Lehrveranstaltung	FS	SWS	CP	PA
Sprache 1. FS	1	2	2	S
Sprache 2. FS	2	2	2	S
Sprache 3. FS	3	2	2	S

3. Wahlpflichtbereich II

Lehrveranstaltung	FS	SWS	CP	PA
PC-Praxis	1	2	2	S
Computermathematik I	1	2	2	S
Computermathematik II	2	2	2	S
Computermathematik III	3	2	2	S
Praktische Übungen Messtechnik I	1	1	1	S
Praktische Übungen Messtechnik II	2	1	1	S
Praktikum Technische Informatik	2	2	2	S
Diskrete Mathematik	3	2	2	S
Office I	1	2	2	S
Office II	2	2	2	S
Office III	3	2	2	S
Internationale Projektwoche	2	2	2	S
Nichttechnische Fächer	laufend			S

Erläuterung:

FS Fachsemester

SWS Semesterwochenstunden

CP ECTS Credit Points

PA Prüfungsart

P Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

S Studienleistung

Anlage 2 - Studienplan Hauptstudium

1. Modulstruktur der Fachprüfungen (Pflichtbereich)

Fachprüfung	Modul	FS	SWS	CP	PA	Pflicht AS	Pflicht IK
Rechnerstrukturen und Systemsoftware	Mikroprozessortechnik	4	4	3	P	ja	ja
	Systementwurf	4	3	3	P	ja	ja
	Rechnerarchitektur I	5	4	3	P	ja	ja
	Rechnerarchitektur II	7	4	3	P	--	--
	Rechnertechnologie	4	4	3	P	--	--
	Hardwarebeschreibungssprachen	5	4	3	P	--	ja
	Betriebssysteme	5	3	3	P	ja	ja
	Integrierte Systeme	5	3	3	P	ja	ja
Softwareentwicklung und Softwaretechnik	Programmiersprachen III	4	2	2	P	ja	ja
	Softwareengineering I	5	4	3	P	ja	ja
	Softwareengineering II	7	4	3	P	--	ja
	Modellierung und Simulation	8	1	1	P	--	--
Automatische Systeme	Prozessanalyse	4	3	3	P	ja	ja
	Steuerungstechnik	4	3	3	P	ja	ja
	Regelungstechnik I	5	4	3	P	ja	--
	Regelungstechnik II	7	4	3	P	ja	--
	Prozessautomatisierungssysteme	7	4	3	P	ja	--
	Ausgewählte Probleme der digitalen Prozessautomatisierung	5	2	2	P	ja	--
	Elektr. Antriebstechnik/Aktorik (Einf.)	7	3	2	P	ja	--
	Robotik/Autonome Systeme	7	3	3	P	ja	--
	Bussysteme der Automatisierung	7	2	2	P	--	--
Kommunikationssysteme	Rechnernetze III	4	3	3	P	ja	ja
	Kommunikationssysteme I	4	4	3	P	ja	ja
	Kommunikationssysteme II	5	4	3	P	--	ja
	Telematik I	5	2	2	P	--	ja
	Telematik II	7	4	3	P	--	ja
	Verteilte Systeme	7	3	3	P	ja	ja
Multimediale Systeme	Grundlagen der Internet- und Multimediatechnik	4	2	2	P	ja	ja
	Internet- und Multimediatechniken I	5	2	2	P	--	ja
	Internet- und Multimediatechniken II	7	4	3	P	--	ja
	Einführung in die Computergraphik	5	2	2	P	ja	ja
	Computergraphik	7	4	3	P	ja	ja
	Digitale Bildverarbeitung	7	3	3	P	ja	ja
Wissenschaftliches Rechnen und Softcomputing	Stochastik	4	2	2	P	ja	ja
	Grundlagen der Neuroinformatik	4	2	2	P	ja	ja
	Vertiefung Mathematik I	4	2	2	P	--	--
	Vertiefung Mathematik II	5	2	2	P	--	--
	Vertiefung Mathematik III	7	2	2	P	--	--
	Fuzzy Logik	5	4	3	P	ja	--
	Neuronale Netze	7	4	3	P	ja	ja
	Genetische Algorithmen	8	1	1	P	--	--
Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	BWL für Ingenieure	7	2	2	P	ja	ja
	Recht für Ingenieure	8	1	1	P	ja	ja
	Existenzgründung	8	1	1	P	ja	ja

2. Wahlpflichtbereich I

Lehrveranstaltung	FS	SWS	CP	PA
Sprache 4. FS	4	2	2	S
Sprache 5. FS	5	2	2	S
Sprache 7. FS	7	2	2	S

3. Wahlpflichtbereich II

Lehrveranstaltung	FS	SWS	CP	PA
Office IV	4	2	2	S
Office V	5	2	2	S
LabVIEW-Anwendungen I	4	2	2	S
LabVIEW-Anwendungen II	5	2	2	S
Sensortechnik I	4	2	1	S
Sensortechnik II	5	2	1	S
Seminar Angewandte Mathematik I	4	2	2	S
Seminar Angewandte Mathematik II	5	2	2	S
Seminar Angewandte Mathematik III	7	2	2	S
Ausgewählte Kapitel der Messtechnik	4	2	2	S
Elektronische Schaltungstechnik I	5	4	3	S
Elektronische Schaltungstechnik II	7	2	2	S
Nichttechnische Fächer	laufend			S

Erläuterung:

FS Fachsemester

SWS Semesterwochenstunden

CP ECTS Credit Points

PA Prüfungsart

AS Studienschwerpunkt Automatisierungssysteme

IK Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationssysteme

P Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

S Studienleistung

Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §5 Abs. 2 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik. Der Hochschulrat hat die Ordnung am 23. 07. 2003 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 31. 03. 2005 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Praktische Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche und computergestützte Prüfungsleistungen
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Nordhausen. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (in der Regel das 6. Fachsemester) und das Diplomsemester (in der Regel das 8. Fachsemester).

(2) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Grundstudium in der Regel 94 Semesterwochenstunden (90 ECTS credit points) und für das Hauptstudium in der Regel 104 Semesterwochenstunden (150 ECTS credit points, davon entfallen jeweils 30 auf das praktische Studiensemester und auf das Diplomsemester).

§ 3

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in der Regel das Bestehen des Vordiploms.

(2) Näheres über die Durchführung des praktischen Studiensemesters regelt die Studienordnung in Verbindung mit der Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und aus Studienleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Zusätzlich sind Studienleistungen gemäß § 21 für die Diplomvorprüfung und gemäß § 25 für die Diplomprüfung zu erbringen und die das praktische Studiensemester abschließende Studienarbeit erfolgreich zu verteidigen.

(2) Fachprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen und werden nach § 12 Abs. 1 und 2 benotet. Jede Prüfungsleistung schließt dabei ein Modul ab, das ein bestimmtes Teilgebiet des zu prüfenden Faches abdeckt; verschiedene Prüfungsleistungen innerhalb einer

Fachprüfung erfordern unterschiedliche Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, das heißt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen, die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordnet sind. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können bewertet („teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“) oder benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Bewertung, der Benotung und bei der Wiederholung werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Nordhausen Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren gemäß der Studienordnung vergeben.

§ 5

Fristen

(1) Die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Fachprüfungen sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden; sind sie nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(2) Die Diplomprüfung soll am Ende des fünften Fachsemesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des siebten Semesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplomprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt (Studien-Service-Zentrum) für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung muss spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form erfolgt sein.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat beziehungsweise der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 8), schriftlich bzw. computergestützt (§ 9) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 10) erbracht werden. Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß auch für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 9 Schriftliche und computergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Für computergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden vor der jeweiligen Prüfung den Teilnehmern bekannt gegeben.

§ 10
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktika, Projekte, Referate oder Hausarbeiten. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Bearbeitungszeit für alternative Prüfungsleistungen soll einen zeitlichen Umfang von sechs Studienwochen nicht überschreiten. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Belegarbeit des Praxissemesters.

(3) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Abgrenzung der Einzelleistungen sowie die Maßstäbe für deren Benotung im einzelnen vorher festzulegen.

§ 11
Prüfungsvorleistungen

(1) Für das Bestehen von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle oder laborpraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 10 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen werden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 12). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50% auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note der Fachprüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (§ 22 und § 30) errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen; eine Fachprüfung wird dabei entsprechend der Anzahl der ihr gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung zugeordneten Prüfungsleistungen gewichtet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem er gemäß § 6 Abs. 2 oder gemäß § 15 Abs. 2 angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie in allen nach § 15 zulässigen Versuchen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der entsprechenden Fachprüfung bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der hierfür zu erbringenden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden und alle erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen worden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Fachprüfungen bestanden und die erforder-

lichen Studienleistungen nachgewiesen sind sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Diplomarbeit, das Kolloquium oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden; Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist in der Regel nicht zulässig. Die Regelungen nach § 15 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist gilt die Prüfungsleistung als erneut nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In begründeten Fällen kann vor Antritt einer Prüfungsleistung ein Freiversuch nach § 22 ThürHG beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine im Freiversuch erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt unternommen worden ist. Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die bessere der erzielten Noten gilt. Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder Verstößen gegen die Prüfungsordnung nicht bestanden wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, welcher der selben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Fall wird auch die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS-System angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden anerkannt und angerechnet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Ein den Studienanforderungen gleichwertiges praktisches Studiensemester (§ 3) wird angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist für den Studiengang Technische Informatik ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Ihm gehören drei Professoren, ein Mitarbeiter nach § 38 Abs. 2 ThürHG und ein Studierender als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von ihren Mitgliedergruppen des Studienganges im Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist in der Regel ein Professor, er führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14 Absätze 1 bis 3).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
- über die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 26 Abs. 3) und
- über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 3).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen von Prüfungsangelegenheiten.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen unterstützt durch das Zentrale Prüfungsamt (Studien-Service-Zentrum) und den zuständigen ECTS-Beauftragten.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 21

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Je eine Fachprüfung ist in den Pflichtfächern gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung des Studiengangs Technische Informatik abzulegen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module.

(2) In den Wahlpflichtbereichen I (Sprachen) und II (Interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind je 3 Studienleistungen á 2 SWS nachzuweisen. Die jeweiligen Kataloge der Fächer in den Wahlpflichtbereichen I und II ergeben sich aus Anlage 1 der Studienordnung und aus den aktuellen Bekanntmachungen der Hochschule.

(3) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen in den Wahlpflichtbereichen I und II hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

(4) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß Anlage 1 der Studienordnung.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote (§ 12) gebildet. Diese ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Noten der Fachprüfungen. Eine Fachprüfung wird dabei entsprechend der Anzahl der ihr gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung zugeordneten Prüfungsleistungen gewichtet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten, die Gesamtnote und die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Das mit der Diplomprüfung erreichte Zeugnis bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und

die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu erbringen. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und deren mündlichen Verteidigung (Kolloquium) abgeschlossen.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann grundsätzlich nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. In Ausnahmefällen kann ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplomprüfung ablegen, wenn insgesamt höchstens zwei der für das Vordiplom erforderlichen Prüfungs- oder Studienleistungen noch nicht bestanden sind.

§ 25

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Studienarbeit aus dem Praxissemester sowie der Diplomarbeit.

(2) Im Hauptstudium sind in den Pflichtfächern gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung Fachprüfungen abzulegen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Besteht eine Fachprüfung des Hauptstudiums aus mehreren Prüfungsleistungen, so sollte mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur und mindestens eine Prüfungsleistung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(4) Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich I (Sprachen) drei Studienleistungen á 2 SWS und im Wahlpflichtbereich II (Interdisziplinärer Bereich sowie Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) drei Studienleistungen á 4 SWS zu erbringen. Im Rahmen der Prüfungen des Vordiploms zusätzlich erbrachte Studienleistungen nach § 21 Abs. 3 können hierauf angerechnet werden.

(5) Die Kataloge der Fächer in den Wahlpflichtbereichen I und II ergeben sich aus Anlagen 1 und 2 der Studienordnung sowie aus den aktuellen Bekanntmachungen der Hochschule.

(6) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen in den Wahlpflichtbereichen I und II hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

(7) Im Rahmen des praktischen Studienseesters ist eine Studienarbeit anzufertigen, die in einem Kolloquium verteidigt wird. Näheres regeln die Studienordnung und die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

(8) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Studienordnung.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind eine Zugehörigkeit zur Fachhochschule Nordhausen von mindestens zwei Semestern, der erfolgreiche Abschluss der Diplomvorprüfung, der Nachweis des praktischen Studienseesters und das erfolgreiche Verteidigen der damit verbundenen Studienarbeit.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmalig und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit wird in den Laboreinrichtungen der Fachhochschule Nordhausen oder in einer Einrichtung (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.) durchgeführt, die zur Anleitung des Diplomanden einen Betreuer benennt, der nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG n. F. prüfungsberechtigt sein soll. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Nordhausen durchgeführt, so ist mit dieser eine Vereinbarung zu schließen, in der die Eigentums- und Verwertungsrechte der Ergebnisse der Diplomarbeit geregelt sind.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt grundsätzlich drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend § 27 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 27

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt (Studien-Service-Zentrum), in der Regel in schriftlicher und gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Betreuers der Hochschule kann die Diplomarbeit auch in anderer Form abgegeben werden, z. B. auf CD-ROM oder Diskette. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den beiden eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der gemäß § 26 Abs. 3 das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, sowie durch einen vom Prüfungsausschuss zu benennenden zweiten Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Sofern die Diplomarbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 26 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 28 Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit verteidigen. Im Kolloquium werden Fragen aus dem Fachgebiet der Diplomarbeit behandelt. Vor dem Kolloquium ist der Nachweis über sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung zu erbringen.

(2) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Das Kolloquium wird vor den Prüfern gemäß § 27 Abs. 2 abgelegt, es sollte studiengangöffentlich stattfinden.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekanntzugeben.

§ 29

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Hauptstudium in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird auf Wunsch im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus:

	Wichtung
der Note der Diplomarbeit	1/5
der Note des Kolloquiums	1/5
der Note des praktischen Studiensemesters	1/5
den Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums	2/5

Innerhalb der beiden letztgenannten Gruppen wird dabei das gewichtete Mittel der erbrachten Fachprüfungen berechnet; eine Fachprüfung wird dabei entsprechend der Anzahl der ihr gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung zugeordneten Prüfungsleistungen gewichtet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ist die Gesamtnote der Diplomprüfung 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums, die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Studienordnung sowie die Gesamtnote aufgenommen. Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 29) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 31

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird entsprechend des gewählten Studienschwerpunkts gemäß § 6 Abs. 1 der Studienordnung der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ jeweils mit dem Zusatz „FH“ und unter Nennung des jeweiligen Studienschwerpunkts verliehen. Die Abkürzung „FH“ steht für die Hochschulform Fachhochschule.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Technische Informatik immatrikuliert werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 immatrikuliert wurden, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß. In Einzelfällen abweichende Regelungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

Nordhausen, den 24. Juli 2003

Prof. Dr. Ch. C. Juckenack

Rektor